

## **104. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Security and Safety Management (MSc)“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Security and Safety Management (MSc)“ hat zum Ziel die Vorsorge von Sicherheit für Personen und Sachwerten in professioneller, praxisbezogener und wissenschaftlicher Form zu vermitteln. Sie umfasst die präventive Gewährleistung von Sicherheit und die Gefahrenabwehr unter Zuhilfenahme von personellen und technischen Ressourcen. Insbesondere werden rechtliche Grundlagen, sicherheitsstrategische Ziele, Management- und Organisationskonzepte im Sicherheitsbereich, Risikomanagement, Kriminalität, Notfall- und Krisenmanagement, weiters Informationssicherheit, Safety- und Brandschutzmanagement, Sicherheitsanalysen und -Konzepte sowie damit verbundene persönliche, soziale, team- und organisationsbezogene Fähigkeiten gelehrt. Der Absolvent und die Absolventin verfügen über die notwendigen Kompetenzen für die Besetzung verantwortungsvoller Positionen in der Sicherheitsbranche.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Der Absolvent und die Absolventin sind in der Lage:

1. die wesentlichen Grundsätze und Grundlagen im Security and Safety Bereich aus rechtlicher, strategischer, konzeptioneller und managementbezogener Sichtweise abzubilden und einzuordnen;
2. aktuelle Standards der präventiven Gewährleistung von Sicherheit und Gefahrenabwehr, ganzheitliche Risiko- und Sicherheitsprozesse zu bestimmen, weiters zu analysieren und anzuwenden;
3. soziale Kompetenzen sowie Kompetenzen aus den Bereichen der Unternehmensführung, der Kommunikationstechnik, dem Konfliktmanagement, dem Projektmanagement, der Präsentation und der Rhetorik anzuwenden;
4. wissenschaftliche Fragestellungen auf Basis theoretischer und methodischer Kenntnisse zu diskutieren;
5. Werkzeuge, Methoden und Verfahren des Security and Safety Management in der Praxis zu beurteilen und ein Sicherheitsmanagementkonzept zu erstellen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Security and Safety Management (MSc)“ wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante beträgt die Studiendauer 4 Semester mit 90 ECTS Punkte. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester (90 ECTS Punkte).

#### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Security and Safety Management (MSc)“ ist:

- (1) a) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium

oder

b) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und eine mindestens vierjährige adäquate Berufserfahrung im Sicherheitsbereich, wenn damit eine in Abs. 1a vergleichbare Qualifikation erreicht wird, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden können

oder

c) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens achtjährige adäquate Berufserfahrung im Sicherheitsbereich, wenn damit eine in Abs. 1a vergleichbare Qualifikation erreicht wird, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden können

und

- (2) die positive Beurteilung im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens.

#### **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### **§ 8. Unterrichtsprogramm**

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Security and Safety Management (MSc)“ wird in vier Semestern absolviert und beinhaltet folgende Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern:

<b><i>Pflichtfächer</i></b>	<b><i>Lehrveranstaltung</i></b>	<b><i>LV-Art</i></b>	<b><i>UE</i></b>	<b><i>ECTS</i></b>
<b>Rechtliche Grundlagen</b>			20	2
	Grundsätze des Rechts für Security and Safety Management	VO	20	2

<b>Sicherheitsstrategisches Management</b>			<b>45</b>	<b>4</b>
	Organisation und Wissensmanagement	SE	25	2
	Grundlagen der Sicherheit	VO	20	2
<b>Kommunikationsmanagement und Sozialkompetenzen</b>			<b>50</b>	<b>4</b>
	Wahrnehmung und Kommunikation	SE	25	2
	Wissens- und Informationsmanagement	SE	25	2
<b>Grundlagen des Managements</b>			<b>40</b>	<b>3</b>
	Managementkonzepte	VO	15	1
	Unternehmensführung	VO	15	1
	Betriebswirtschaftslehre	SE	10	1
<b>Risikomanagement</b>			<b>30</b>	<b>4</b>
	Risikomanagement	VO	30	4
<b>Kriminalität</b>			<b>50</b>	<b>5</b>
	Security Awareness	VO	10	1
	Compliance	VO	10	1
	Betrug in Unternehmen	VO	10	1
	Finanzierungsbetrug	VO	10	1
	Workplace Violence	VO	10	1
<b>Informationssicherheit</b>			<b>25</b>	<b>2</b>
	IT-Sicherheit	VO	15	1
	Cyber Crime	VO	10	1
<b>Notfall- und Krisenmanagement</b>			<b>75</b>	<b>9</b>
	Grundlagen des Krisenmanagements	VO	15	2
	Krisenmanagementkonzepte	VO	30	3
	Kommunikation im Krisenmanagement - Media Training	SE	15	2
	Strukturiertes Szenariotraining	SE	15	2
<b>Safety Management</b>			<b>75</b>	<b>9</b>
	Grundlagen des Safety Managements	VO	30	3
	Managementsysteme im Safety Management	VO	15	2
	Arbeitspsychologie	SE	15	2
	Safety Management in der Praxis	VO	15	2

<b>Brandschutz Management</b>			<b>75</b>	<b>9</b>
	Baulicher und technischer Brandschutz	VO	30	3
	Abwehrender und organisatorischer Brandschutz	VO	30	3
	Brandschutzkonzepte	SE	15	3
<b>Sicherheitstechnische Systeme</b>			<b>75</b>	<b>9</b>
	Sicherheitstechnik & Managementsysteme	VO	35	4
	Sicherheitstechnische Planung	SE	15	2
	Sicherheitstechnische Konzepte	SE	25	3
<b>Ganzheitliche Risiko- und Sicherheitsprozesse</b>			<b>75</b>	<b>9</b>
	Grundlagen der Sicherheitsplanung	VO	35	4
	Sicherheitsdienstleistungen	SE	15	2
	Sicherheitsplanungsprozesse	SE	25	3
<b>Wissenschaftliches Arbeiten</b>			<b>40</b>	<b>3</b>
	Theoriegeleitetes wissenschaftliches Arbeiten	VO	15	1
	Methodenlehre	VO	10	1
	Übungen zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur Methodenlehre	SE	15	1
<b>Master Thesis</b>				<b>18</b>
<b>Gesamt</b>			<b>675</b>	<b>90</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Für manche Lehrveranstaltungen kommt es zum Einsatz von distance learning und das Selbststudium der Unterlagen zur Vorbereitung auf die Modulwochen, z. B. in Form von Pre-Readings, die im Vorfeld zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich müssen die Studierenden Case Studies vorbereiten, die in den Lehrveranstaltungen diskutiert werden. Anschließend sind diese Fallstudien noch nachzuarbeiten und deren Inhalte vor dem Hintergrund der Erkenntnisse und Erfahrungen aus den Lehrveranstaltungen zu abstrahieren und einer kritischen Auseinandersetzung zu unterwerfen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht.

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten über alle Fächer des Curriculums.
- (2) Verfassen der Master Thesis und deren positive Beurteilung.
- (3) Kommissionelle mündliche Gesamtpfprüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind zwei Fächer nach Wahl der/des Studierenden sowie die Verteidigung der Master Thesis. Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Fachprüfungen und die positive Beurteilung der Master Thesis voraus.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (5) Leistungen aus dem Lehrgang „Fire Safety Management“(MSc) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Security and Safety Management)“, abgekürzt „MSc“ zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **§ 14. Übergangsbestimmung**

Studierende, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden, schließen das Studium noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt 13/2008 ab. Nach Rücksprache und Genehmigung der Lehrgangsführung ist ein Abschluss nach der neuen Verordnung möglich.

Die Verordnung vom MBL 13/2008 tritt mit 30. Juni 2020 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr nach dieser Verordnung möglich.